

Franckesche Stiftungen zu Halle

Tagebuch von Paul Maemminger

Maemminger, Paul

Regensburg, 17.02.1701-12.04.1701

6. - 8. März 1701

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-215587](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-215587)

also für die Sache, was meine Person anlangt, ich mich demselben
consentire, werde, daß diese Versammlung so, wie ultro ad tempus
verbaliter vorstehen sollte.

Als ich darauf die H. Consulenten, Wilson und de Syndici fruchtbar
mit einander conferulato, gieng unanimis Consensus her
aus, darüber dahin, daß, wenn die Sache animalisch angefangen
werden, sie also wohlgeordnet von uns weiter continuirt
werden sollte.

Von der Charty setzen die H. Syndici fruchtbar referiert, daß
von demselben Tag die Abende bei jedem H. Consulenten
mit fortsetzenden Fortsetzung von demselben verfahren sollte
daß der meinsten ganz neue andere Organe von dieser
Sammlung mir habe, und seine Sache oder Intention mir
dahin gieng, daß die Clerisey so ein großes Gefolge von
vielen Sach machte, ob nicht ein Temperament von uns
getroffen werden, damit wir uns beide bei der Obrigkeit
für diese weitere so continuirt alle nach und nach
ihnen bewegen können. Zu übergen habe sich H. Consulenten
bei unserer deliberation in dieser Sache nicht best
zu werden, und so viel uns mögl. alle damit so durch abzurufen. *Ende*

Von d. J. 1600 setzen die H. Consulenten, von diesem nachstehenden
weisen Sonntag der am Salzburger Bischof Thomas von
fuld nicht in seiner Versammlung gewesen, und als er sich
diesem Befehl befolgt, von ihm verfahren habe, daß der
H. Consulent von Obrigkeit wegen (mentis sein) und als
Vater ihn verbotan habe nicht mehr in der Versammlung
Capienti sat. Num hac praxis differt a tyrannide papa
vi? minime crediderim. In Vorzug aber der Francis
caner alle wegen in großer Menge übermäßig, wenig
von sonstigen salva conscientia iung, Laute, von welcher
sie gauen. *Christenheit* haben, daß sie nicht gehen, und

